Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen

Wohnbauträger

Band: 25 (1950)

Heft: 11

Artikel: Genossenschaftliche Studienzirkel in Zürich

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-102238

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

der Mieter einer Genossenschaftswohnung Rechte besitzt, die kein anderer Mieter hat - auch nicht der Mieter einer städtischen Wohnung -, dann erwachsen ihm aus diesen Rechten auch Pflichten. Diese Pflichten ergeben sich ohne weiteres und ganz selbstverständlich daraus, daß er einer Gemeinschaft angehört, in der er mitbestimmt, und in der er aber auch mitverantwortlich ist für das Wohl der Gemeinschaft. Im konkreten Fall als Mieter einer Genossenschaftswohnung ist er mitverantwortlich und mitinteressiert daran, daß die Genossenschaft ihre finanziellen Verpflichtungen erfüllen und einen möglichst niedrigen Mietzins aufrechterhalten kann. Das aber ist nur möglich, wenn die Mieter und Genossenschafter ihrer Wohnung und den gemeinsamen Einrichtungen (Waschküche usw.) äußerst Sorge tragen, daß die Tapeten nicht beschädigt werden und die Türen und Schlösser nicht durch heftiges Zuschlagen usw. Schaden leiden, daß mit einem Wort die Abnützung der Wohnung und der übrigen Einrichtungen das Normale und Kalkulierte nicht überschreitet, daß nicht zu früh Reparaturen notwendig werden, die Kosten verursachen, die irgendwie die Genossenschaft über Gebühr belasten usw.

Diese Pflicht hat natürlich jeder Mieter einer Wohnung. Der Mieter einer Genossenschaftswohnung aber hat hier größere Pflichten als der Mieter einer Wohnung, die irgendeiner privatkapitalistischen Gesellschaft gehört. Diesem ist es schließlich gleichgültig, ob der Vermieter mehr Kosten und damit weniger Gewinn hat. In der Genossenschaft aber sind die Mieter gemeinsam die Leidtragenden. Die Gemeinschaft aller Mieter muß die Kosten tragen. Kein Dritter nimmt sie auf sich, wie ja auch kein Dritter Gewinn aus den Mietern zieht.

Dieses Verhältnis des Mieters einer Genossenschaftswohnung zur Gemeinschaft, des Verhältnisses des Genossenschafters zur Genossenschaft, muß sich der Genossenschaftsmieter bewußt werden. Das ist nicht immer so leicht. Es bedarf einer völligen Umstellung im Denken von solchen Mietern, die vorher in irgendwelchen Miethäusern gelebt haben. Es ist ungefähr die gleiche Umstellung im Denken, wie sie bei einem Arbeiter notwendig ist, der jahrzehntelang bei Privatunternehmern gearbeitet hat und dann auf einmal in einer Produktivgenossenschaft eingestellt und dort Mitglied wird. Auch dieser Arbeiter muß umstellen in seinem Denken. Vorher war seiner gewerkschaftlichen

und sozialistischen Denkweise nach sein Arbeitgeber einfach sein Ausbeuter. Jetzt aber in der Produktivgenossenschaft ist er Glied einer Gemeinschaft. Er arbeitet nicht für einen «Ausbeuter», sondern er arbeitet jetzt für die Gemeinschaft, der er selber angehört. Das bedeutet eine große Umstellung in seinem Denken, in seinem Verhalten im Betrieb, in seinem Verhältnis zur Arbeit. Eine ähnliche Änderung muß Platz greifen im Denken eines Mieters, der jahrzehntelang in irgendeiner Mietwohnung wohnte und nun in eine Genossenschaftswohnung kommt. Der Mieter muß Genossenschafter werden in seinem Denken. Genossenschaftliches Gedankengut muß bei ihm Platz greifen, genossenschaftliche Solidarität, genossenschaftliches Mitverantwortungsgefühl muß ihn beherrschen.

Um dieses genossenschaftliche Denken, dieses genossenschaftliche Bewußtsein zu fördern, hat der Verband Schweizerischer Konsumvereine die

genossenschaftlichen Studienzirkel

ins Leben gerufen. Diese Zirkel halten über den Winter eine Anzahl Zusammenkünfte ab (acht bis zwölf, je nach dem Stoff, den sie behandeln) und machen es sich zur Aufgabe, ihre Mitglieder einzuführen in die vielseitigen genossenschaftlichen Probleme, sie bekannt zu machen mit dem Wesen der Genossenschaft, ihren Zielen und ihren praktischen Aufgaben. In Zürich besteht beim LVZ eine besondere Kommission für diese Studienzirkel, der eine Anzahl Leiter zur Verfügung steht, die in den einzelnen Kreisen oder im Zentrum der Stadt ihre Zirkelabende durchführen. Als Grundlage zur Diskussion dienen sogenannte Studienzirkelprogramme, die jedes ein ganz bestimmtes mehr oder weniger umfassendes Gebiet aus der genossenschaftlichen Gedankenwelt und Praxis behandelt. Diese Zusammenkünfte der Zirkel gestalten sich zu sehr interessanten Diskussionsabenden und bringen den Teilnehmern viel Gewinn an neuen Erkenntnissen nicht nur auf rein genossenschaftlichem Gebiet, sondern auch auf anderen verwandten Gebieten.

Namentlich den Vorstandsmitgliedern unserer Bauund Wohngenossenschaften wäre die Teilnahme an einem solchen Studienzirkel sehr zu empfehlen. Was sie dort aufnehmen an genossenschaftlichem Gedankengut und an allgemeinem praktischem Wissen, würde sowohl ihnen persönlich als der Genossenschaft, in deren Vorstand sie wirken, zugute kommen. H. B.

Genossenschaftliche Studienzirkel in Zürich

In Zürich wird diesen Winter wieder eine Anzahl genossenschaftliche Studienzirkel durchgeführt, zu denen auch die Mitglieder von gemeinnützigen Bau- und Wohngenossenschaften Zutritt haben. Vorgesehen sind vorläufig Zirkel in Wollishofen, im Friesenberg, im Riesbach, in Albisrieden, Altstetten und Höngg. Zur Behandlung kommen folgende Programme (je nach Anmeldungen):

Programm 1: Die Grundsätze der Redlichen Pioniere von Rochdale.

Programm 2: Die Genossenschaftsbewegung der schweizerischen Konsumenten.

Programm 9: Die Bau- und Wohngenossenschaften der Schweiz.

Programm 12: Einführung in die Genossenschaft.

Programm 14: Probleme der Hausfrau.

Programm 15: Das Verhältnis des Genossenschafters

zur Genossenschaft.

Programm 16: Die Stellung der Konsumgenossen-

schaften zu den übrigen großen Wirt-

schaftsgruppen der Schweiz.

Programm 18: Die schwedische Genossenschaftsbewegung.

Anmeldungen zur Teilnahme werden entgegengenommen vom Präsidenten der Studienzirkelkommission H. Bickel, Regensdorferstraße 32, Zürich 49.

UMSCHAU

Abstimmung vom 3. Dezember 1950

In einem Kreisschreiben des Bundesrates betreffend die Volksabstimmung über die Finanzordnung 1951 bis 1954 und den Artikel 72 der Bundesverfassung (Wahl des Nationalrates) bringt dieser den Kantonsregierungen zur Kenntnis, daß er die Volksabstimmung über den Bundesbeschluß vom 29. September 1950 über die Finanzordnung 1951 bis 1954 und den Bundesbeschluß vom 15. September 1950 betreffend die Abänderung des Artikels 72 der Bundesverfassung (Wahl des Nationalrates) auf Sonntag, den 3. Dezember 1950, und, wo nötig, auf den Vortag, den 2. Dezember 1950, festgesetzt hat. Der Bundesbeschluß über die Finanzordnung 1951 bis 1954 will dem Bunde bis Ende 1954 die Mittel sichern, deren er bis zum Inkrafttreten einer abschließenden verfassungsmäßigen Neuordnung des Finanzhaushaltes zur Erfüllung seiner Aufgaben, mit Einschluß der Krisenvorsorge, bedarf, die zur Wahrung der militärischen und wirtschaftlichen Bereitschaft des Landes unentbehrlichen finanziellen Maßnahmen weiterführen und die zur Festigung des Landeskredites sowie zur Erzielung eines sparsamen Staatshaushaltes erforderlichen Anordnungen treffen. In diesem Sinne soll die Bundesverfassung einen Zusatz erhalten, der im wesentlichen folgendes enthält:

Die Geltungsdauer der am 20. Dezember 1950 noch in Kraft stehenden Bestimmungen der Finanzordnung 1939 bis 1941 mit den Änderungen gemäß der Finanzordnung 1946 bis 1949 wird bis zum 31. Dezember 1954 verlängert. Die Anordnungen von Artikel 3 und 5 des Bundesbeschlusses vom 20. Juni 1947 über besondere Sparmaßnahmen gelten auch für die Jahre 1951 und 1954.

Die Geltungsdauer

- a) des Bundesratsbeschlusses über die Erhebung einer Wehrsteuer;
- b) des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer;
- c) des Bundesratsbeschlusses über die Luxussteuer;
- d) des Bundesratsbeschlusses über die Verrechnungssteuer und
- e) des Bundesratsbeschlusses über die Sicherung der Steueransprüche bei Versicherungen (Abzugssteuer auf Leistungen aus Lebensversicherung)

wird bis zum 31. Dezember 1954 verlängert.

Der Bundesratsbeschluß über die Erhebung einer

Wehrsteuer wird wie folgt abgeändert:

- a) Der Abzug, um den nach Artikel 25, Absatz 1, lit. a, das reine Einkommen zu kürzen ist, beträgt 2000 Franken, so daß die Steuerpflicht bei einem reinen Einkommen von 5000 Franken, bei ledigen Personen bei einem reinen Einkommen von 4000 Franken beginnt. Die beiden letzten Beträge erhöhen sich um die Abzüge für Kinder und für unterstützungsbedürftige Personen (Art. 25, Abs. 1, lit. b).
- b) Bei Veranlagung der für die Jahre 1951 bis 1954 geschuldeten Ergänzungssteuer natürlicher Personen wird von dem nach Artikel 27, Absatz 1, in die Steuerberechnung fallenden Vermögen ein Betrag von 20 000 Franken abgezogen, so daß die Steuerpflicht unter Mitberücksichtigung des in Artikel 38, Absatz 1, vorgesehenen Mindestbetrages des steuerbaren Vermögens bei einem gesamten reinen Vermögen von 30 000 Franken beginnt.

Der Bundesratsbeschluß über die Warenumsatzsteuer wird mit Wirkung ab 1. Januar 1951 wie folgt abgeändert:

- a) Die Umsätze von Eßwaren, Kaffee und Tee sind von der Warenumsatzsteuer ausgenommen;
- b) die Umsätze von Streue-, Futter- und Pflanzenschutzmitteln, Sämereien und Düngstoffen unterliegen, soweit sie nicht steuerfrei sind, der Besteuerung zu den ermäßigten Sätzen von 2 Prozent bei Detaillieferungen und von 2½ Prozent in den übrigen Fällen.

Der Bund richtet den Kantonen für die Jahre 1951 bis 1954 die Hälfte des Reinertrages des Zolles auf Treibstoffen für motorische Zwecke aus. Die Ausrichtung erfolgt in Form von

- a) Beiträgen an die allgemeinen Kosten der dem Motorfahrzeug geöffneten Straßen;
- b) Beiträgen an die Kosten des Neu- oder Ausbaues der Hauptstraßen, die zu einem vom Bundesrat zu bezeichnenden Netz gehören und deren Ausführung bestimmten technischen Anforderungen genügt;
- c) zusätzlichen Beiträgen an die Straßenbaulasten der Kantone mit geringer Finanzkraft.

Beschlüsse, durch die einmalige Ausgaben über 5 Millionen Franken oder wiederkehrende Ausgaben von mehr als 250 000 Franken bewilligt oder beschlossene Ausgaben um den gleichen Betrag erhöht werden sollen, bedürfen in jedem der beiden Räte der Zustim-